

## Anpassen der AVB an das revidierte VVG

Das revidierte Versicherungsvertragsgesetz wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Versicherungsunternehmen müssen bis dahin ihre bisher verwendeten AVB an das neue Recht anpassen. Es stellt sich die Frage, wie sie das optimal tun können.

### Anpassungsbedarf bei den AVB

Das revidierte Versicherungsvertragsgesetz («VVG» oder «revVVG») gilt umfassend für Versicherungsverträge, die nach Inkrafttreten des revidierten Rechts am 1. Januar 2022 abgeschlossen werden.

Die Versicherungsunternehmen («VU») müssen ihre bisher verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen («AVB»), die teilweise auf dem VVG beruhen, dementsprechend vorher anpassen.

### Zwei Arten von AVB

Das revidierte VVG unterscheidet nach wie vor zwischen (1) Vorschriften, die nicht geändert werden dürfen (*absolut zwingende Vorschriften*, Art. 97 VVG); (2) Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers («VN») oder Anspruchsberechtigten geändert werden dürfen (*relativ zwingende Vorschriften*, Art. 98 VVG); und (3) Vorschriften, die geändert werden dürfen (*dispositive Vorschriften*).

Neu kommt diese Unterscheidung nur noch mit Bezug auf Versicherungsverträge mit privaten VN zum Tragen. Sie entfällt mit Bezug auf Versicherungsverträge mit professionellen VN. Für Versicherungsverträge mit professionellen VN gibt es im VVG neu keine zwingenden Vorschriften mehr. Alle Vorschriften sind künftig dispositiver Natur (Art. 98a revVVG).

Vor diesem Hintergrund müssen die VU ihre AVB an die neuen zwingenden Vorschriften des revidierten VVG anpassen, soweit die AVB künftig für Versicherungsverträge mit privaten VN verwendet werden sollen. Hingegen ist eine solche Anpassung der AVB nicht erforderlich, soweit sie künftig für Versicherungsverträge mit professionellen VN verwendet werden sollen. Man kann somit neu zwischen zwei Arten von AVB unterscheiden, nämlich zwischen (1) den AVB für private VN und (2) den AVB für professionelle VN. Für VU, die in einem Versicherungszweig gleichzeitig sowohl die Versicherung mit privaten VN als auch die Versicherung mit professionellen

VN betreiben, empfiehlt es sich, künftig parallel mit zwei verschiedenen Arten von AVB zu arbeiten.

Als private VN gelten VN, die keine professionellen VN sind. In folgenden Fällen handelt es sich bei den VN um professionelle VN:

- Der VN schliesst eine *Kredit- oder Kautionsversicherung* ab, wobei berufliche oder gewerbliche Risiken gedeckt werden.
- Der VN schliesst eine *Transportversicherung* ab, wobei die Reiseversicherung nicht als Transportversicherung gilt.
- Der VN ist ein *qualifiziertes Unternehmen*, d.h. (1) ein besonders reguliertes Unternehmen (Bank, Finanzintermediäre nach Kollektivanlagegesetz, Versicherungsunternehmen, ausländisches Institut mit entsprechender prudentieller Aufsicht, Vorsorgeeinrichtung); (2) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung mit professionellem Risikomanagement; (3) ein Unternehmen mit professionellem Risikomanagement; oder (4) ein grosses Unternehmen bzw. ein Unternehmen, das zu einer grossen Gruppe gehört (Überschreitung von zwei der drei folgenden Grössen: Bilanzsumme von CHF 20 Mio; Nettoumsatz von CHF 40 Mio. und Eigenkapital von CHF 2 Mio.).



**Alois Rimle**  
Dr. iur., LL.M.,  
Rechtsanwalt

### Anpassung der AVB für private VN

Die AVB für private VN müssen angepasst werden, um sicherzustellen, dass Bestimmungen der AVB nicht den *neuen zwingenden Vorschriften* des VVG widersprechen. Von den relativ zwingenden Vorschriften des VVG dürfen die Bestimmungen der AVB immerhin zugunsten des VN abweichen. Vertragsbestimmungen, die gegen die zwingenden Vorschriften des VVG verstossen, gelten aufsichtsrechtlich als missbräuchlich (Art. 117 Abs. 1 lit. b der Aufsichtsverordnung («AVO»)).

Soweit *neue dispositive Vorschriften* des revidierten VVG aus Sicht des VU nicht passen, können abweichende Bestimmungen in die AVB aufgenommen werden. In diesem Fall kommen die Bestimmungen der AVB und nicht die Vorschriften des revidierten VVG zur Anwendung. Alternativ kann in den AVB auch ausdrücklich festgestellt werden, dass bestimmte dispositive Vorschriften des revidierten VVG nicht anwendbar sein sollen.

Soweit *neue dispositive Vorschriften* des revidierten VVG aus Sicht des VU passen, braucht darüber in den AVB nichts gesagt zu werden. Alternativ können solche Vorschriften in den AVB aber auch wiederholt oder es kann ausdrücklich auf sie verwiesen werden. Sie kommen in allen Fällen gleichermassen zur Anwendung. Rechtlich besteht zwischen diesen verschiedenen Möglichkeiten kein Unterschied, praktisch aber schon: Regelungen, die in die AVB aufgenommen werden, erhalten eine höhere Aufmerksamkeit und werden im Verhältnis zwischen dem VU und dem VN häufiger angesprochen werden, als Regelungen, die lediglich als dispositive Vorschriften im VVG enthalten sind.

### **Anpassung der AVB für professionelle VN**

Die AVB für professionelle VN können neu frei ausgestaltet werden. Alle Vorschriften des revidierten VVG sind dispositiver Natur. Vorbehalten bleiben lediglich relevante zwingende Bestimmungen aus anderen Gesetzen wie insbesondere dem Versicherungsaufsichtsgesetz («VAG»).

Die bestehenden AVB eines VU sind für gewöhnlich auf die *bisher zwingenden Vorschriften* des VVG abgestimmt. Weil diese Vorschriften ab Anfang 2022 ihre zwingende Wirkung mit Bezug auf professionelle VN verlieren, eröffnet sich für VU die Möglichkeit, verschiedene Regelungen in den AVB zu ihren eigenen Gunsten anzupassen

und zu optimieren. Die Bestimmungen der AVB, die auf die bisher zwingenden Vorschriften des VVG abgestimmt sind, können neu einen abweichenden Inhalt aufweisen. In diesem Fall kommen die Bestimmungen der AVB und nicht länger die Vorschriften des VVG zur Anwendung. Alternativ kann in den AVB auch ausdrücklich festgehalten werden, dass bestimmte (früher zwingende) Vorschriften des VVG nicht anwendbar sein sollen. Wenn bisher zwingende Vorschriften des VVG aus Sicht des VU nach wie vor passen, müssen die AVB diesbezüglich nicht angepasst werden. Die AVB können (wie bisher) schweigen, die Vorschriften wiederholen oder ausdrücklich auf die Vorschriften verweisen.

Was die *neuen Vorschriften* des revidierten VVG betrifft, so können in den AVB abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, wenn die neuen Vorschriften aus Sicht des VU nicht passen. Diese sind nämlich künftig alle dispositiver Natur, soweit Verträge mit professionellen VN betroffen sind. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen zu den neuen dispositiven Vorschriften des revidierten VVG mit Bezug auf die AVB für private VN verwiesen werden.

### **Ergebnis**

Die bestehenden AVB müssen an die neuen zwingenden Vorschriften angepasst werden und dürfen von den neuen dispositiven Vorschriften des revidierten VVG abweichen, soweit sie künftig bei Verträgen mit privaten VN zur Anwendung kommen sollen.

Die bestehenden AVB sollten umfassend überarbeitet werden, soweit sie künftig bei Verträgen mit professionellen VN zur Anwendung kommen sollen. Die bisherige Ausrichtung auf die zwingenden Vorschriften des VVG ist nicht länger erforderlich. Es können neu abweichende Bestimmungen in die AVB aufgenommen werden, soweit die (bisherigen oder neuen) Vorschriften des revidierten VVG nicht passen.

#### **Alois Rimle**

Dr.iur, LL.M.,  
Rechtsanwalt

[rimle@ruossvoegele.ch](mailto:rimle@ruossvoegele.ch)

RUOSS VÖGELE  
Kreuzstrasse 54  
CH-8032 Zürich  
+41 44 250 43 00  
[www.ruossvoegele.ch](http://www.ruossvoegele.ch)

*RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Updates neue Entwicklungen im Schweizer Recht. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.*